

2017 / Nr. 110 vom 12. Dezember 2017

**337. Verlängerung der Bewerbungsfrist einer  
Stellenausschreibung – Sachbearbeiter/in**

**338. Druckfehlerberichtigung  
Verordnung über den Universitätslehrgang „Tourismus,  
Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für  
Wirtschaft und Gesundheit)**

## **337. Verlängerung der Bewerbungsfrist einer Stellenausschreibung – Sachbearbeiter/in**

Zur Verstärkung unseres Teams in der Abteilung für Recht und Studienorganisation/Dienstleistungseinrichtung StudienServiceCenter gelangt folgende Position zur Besetzung

### **Sachbearbeiter/in**

38,5 Stunden/Woche

Inserat Nr. SB17-0181

#### **Ihre Aufgaben**

- Datenhandling
- Studierendenevidenz, insbesondere Zulassungsverfahren von Studienwerber/innen mit ausländischen Studiennachweisen
- Studienbegleitende Administration, Erstellung von Infomaterial für Studierende und Mitarbeiter/innen
- Information und Beratung, insbesondere für Studienwerber/innen aus Drittstaaten
- Unterstützung bei ausgewählten Projekten

#### **Ihr Profil**

- Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule (FH Studium von Vorteil)
- Ausgeprägte digitale Kompetenz
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Teamfähigkeit und Kommunikationskompetenz

#### **Ihre Perspektive:**

- Vollzeitanstellung, vorerst befristet bis Ende 2018 (Gleitzeit) bei einem Mindestgehalt von EUR 2.052,86 brutto monatlich (Einstufung gem. Dienst- und Besoldungsordnung in D2/1)
- innovatives und modernes Arbeitsumfeld am Campus Krems
- sehr gute Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen der eigenen Studienprogramme, umfangreiches Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie des Campus Sport, eigene Kinderbetreuungseinrichtung „Campus Kids“
- gute Verkehrsanbindung – Campus-Shuttlebus vom Bahnhof

Menschen mit Behinderung, die die geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert und besonders berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre überzeugende Online-Bewerbung bis spätestens **15.01.2018**. Ausführliche Informationen finden Sie unter:

<http://www.donau-uni.ac.at/de/aktuell/jobs/index.php>

## **338. Druckfehlerberichtigung**

### **Verordnung über den Universitätslehrgang „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang verfolgt das Ziel, den Studierenden betriebswirtschaftliches Wissen und Managementkompetenzen für die Übernahme von Führungsfunktionen in der globalen und dynamischen Tourismus-, Wellness- und Eventwirtschaft zu vermitteln. AbsolventInnen werden zu unternehmerischem, interdisziplinärem und kritisch-analysierendem Denken befähigt, um Problemlösungen für typische Management- und Führungsprobleme zu generieren. Darüber hinaus werden Studierende mit branchenspezifischen und anwendungsorientierten Kenntnissen vertraut gemacht.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges sind die Studierenden in der Lage, Unternehmen und Organisationen im Tourismus und der Wellness- und Veranstaltungswirtschaft unter Berücksichtigung ökonomischer, qualitativer und sozialer Zielsetzungen zu führen sowie gesamtheitliche Strategien für Projekt-, Management- und Führungskonzepte zu entwickeln.

#### **Lernergebnisse:**

*AbsolventInnen des Universitätslehrganges können*

- unternehmerische Planungen mit rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen verknüpfen,
- Instrumente der Personalführung und des Personalmanagements strukturieren,
- Konzepte und Modelle im Management von Organisationen und Unternehmen abgrenzen,
- unternehmerische Strategien bewerten und entwickeln,
- absolute und relative betriebswirtschaftliche Kennzahlen interpretieren und
- Marketingstrategien für Event- und Tourismusunternehmen, -orte und -regionen erstellen.

#### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

#### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte er 4 Semester (120 ECTS Punkte)

#### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums

oder

(2) allgemeine Universitätsreife, eine mindestens 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

oder

(3) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife, eine mindestens 8-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

## § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut. Kern- und Vertiefungsmodule sind verpflichtend, aus den Wahlthemen sind drei zu wählen. Das Angebot der Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahlthemen ist mit einer MindestteilnehmerInnenzahl verbunden und wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Nr	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
<b>1</b>	<b>General Management von Unternehmen und Organisationen</b>			<b>120</b>	<b>16</b>
		BWL und Strategisches Management	SE	60	8
		Mikro- und Makroökonomie	SE	30	4
		Rechnungswesen und Finanzierung, Controlling	SE	30	4
<b>2</b>	<b>Organisations- und Personalmanagement</b>			<b>90</b>	<b>12</b>
		Organisationsmanagement/ Organisational Behaviour	SE	45	6
		Personalmanagement	SE	45	6
<b>3</b>	<b>Recht für Tourismus und VeranstaltungsmanagerInnen</b>			<b>45</b>	<b>9</b>
		Reiserecht	SE	15	3
		Arbeitsrecht	SE	15	3
		Wirtschaftsrecht	SE	15	3
<b>4</b>	<b>Tourismusmanagement</b>			<b>120</b>	<b>19</b>
		Grundlagen zur Tourismus- und Freizeitwirtschaft	SE	30	4
		Digital Marketing in der Tourismuswirtschaft	UE	30	4
		Projektmanagement/Planspiel	UE	15	3

		Destinations- und Regionalmanagement	UE	15	2
		Grundlagen des Marketing/Dienstleistungsmarketing	SE	30	6
<b>5</b>	<b>Eventmanagement</b>			<b>105</b>	<b>13</b>
		Brandmanagement	SE	15	2
		Eventmanagement und -marketing	UE	30	4
		Media Relations & Produkt-PR	UE	30	4
		Qualitätsmanagement/Konflikt- und Beschwerdemanagement	SE	30	3
<b>6</b>	<b>Leadership</b>			<b>45</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Methodenkompetenz</b>			<b>30</b>	<b>4</b>
		Wissenschaftliches Arbeiten	SE	22	3
		Präsentationstechniken	UE	8	1
<b>8</b>	<b>Wahlthemen (3 LVs müssen gewählt werden)</b>			<b>45</b>	<b>6</b>
		Marketingtrends und Szenarien	UE	15	2
		Planung und Betrieb von Wellnessseinrichtungen	UE	15	2
		Practice Veranstaltungsmanagement	UE	15	2
		Stadtmarketing	UE	15	2
		Konferenz und Kongressmanagement	UE	15	2
		Bewegungs- und Gesundheitsförderung, Gesundheitssport	UE	15	2
		Eventpsychologie	UE	15	2
		Zukunftsentwicklungen der Freizeitwirtschaft	UE	15	2
		Charity Events	UE	15	2
		Event- und Veranstaltungsdesign	UE	15	2
		Crowd Management	UE	15	2
		Revenue Management	UE	15	2
	<b>Projektarbeit</b>			<b>150</b>	<b>15</b>
	<b>Master-Thesis</b>				20
	<b>Summe</b>			<b>750</b>	<b>120</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Diesem Studienprogramm liegen E-Learning Elemente zu Grunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: Jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-pre-Tests, Online-Diskussionsforen im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht

werden. Dieses Konzept des Blended-Learning Designs ist die Basis des gesamten Studienprogramms.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- a. schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 3 und 7
- b. schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern 1,2, 4, 5 und 8
- c. erfolgreiche Teilnahme am Fach 6
- d. dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer von der Master-Thesis unabhängigen Projektarbeit und deren Präsentation,
- e. dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung der Master-Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- „Sport- und Eventmanagement, MBA“
- „Social Management (MSc)“,
- „Social Work (MSc)“,
- „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“

sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, MBA zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 14. Übergangsbestimmung**

Für Studierende, die vor dem WS 2009/10 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „Gesundheitstourismus, Sport und Eventmanagement, MBA“ veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 32 vom 30. Juni 2009.

Für Studierende, die ab dem SS 2010 und vor SS 2012 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 28.02.2011.

Für diese Studierende besteht die Möglichkeit auf Antrag und mit Zustimmung der Lehrgangsleitung sowie unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen auch nach dem vorliegenden Curriculum mit dem Lehrgangstitel „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ abzuschließen.

Die Mitteilungsblätter 32/2009 und 10/2011 treten mit 30. Juni 2018 außer Kraft.

Studierende, die ab SS 2012 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden schließen nach der Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ im Mitteilungsblatt Nr. 47/2014 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können die Studierenden auch nach der neuen Verordnung abschließen. Mit WS 2020/2021 tritt die Verordnung im Mitteilungsblatt Nr. 47/2014 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr auf Grund der vorliegenden Verordnung möglich.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor